

RS OGH 2002/4/30 1Ob62/02b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

AHG §1 Ba

AHG §1 Cd3

AVG §68 Abs2

Rechtssatz

Die der Behörde im §68 Abs2 bis Abs4 AVG eingeräumte Aufsichtsgewalt dient nicht dem Schutz irgendeines subjektiven Rechts, sondern vielmehr der Wahrung öffentlicher Interessen, zu der die Behörde vom Gesetzgeber berufen ist. Keine Partei hat einen Anspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechts nach §68 AVG, sodass niemand durch den Bescheid, der einen solchen Antrag ablehnt, in seinen Rechten verletzt werden kann; ob die Behörde von ihrem Recht nach §68 Abs2 bis4 AVG Gebrauch machen will, ist in ihr freies Ermessen gestellt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 62/02b

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 62/02b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116437

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_0010OB00062_02B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at